



Sprecher: Dr. Ralf Schramm; Am Sonnenhang 8; 84091 Attenhofen; 08753 967317

**Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration  
- Staatsminister Joachim Herrmann -**

## **Brandbrief**

### **wider den Landrat des Landkreises Kelheim**

**wegen Verhinderung der Aufklärung von im Raum stehenden  
möglichen rechtswidrigen Vorgängen in Verbindung mit der  
Erhebung von Verbesserungsbeiträgen durch den Zweckverband  
Wasserversorgung Hallertau**

Attenhofen, den 31.7.2023

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,

wir, die Bürgerinitiative „Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz“, wenden uns an Sie persönlich, nachdem die Ihnen unterstellten Behörden, namentlich

- die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim,
- der Landrat persönlich, sowie
- die Führung des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau,

wesentliche Antworten zu rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit **i)** der Datenerhebung zur Ermittlung von Verbesserungsbeiträgen durch den Wasserversorger sowie **ii)** der Auftragsvergabe an das damit beauftragte Kommunalberatungsunternehmen völlig unzulänglich oder gar widersprüchlich beantworten, verweigern oder einfach ignorieren.

Das nährt nun den Verdacht, dass möglicherweise rechtswidrige Vorgänge und unzulässige Handlungen im Zusammenhang mit der aktuell stattfindenden Datenerhebung zur Ermittlung von Verbesserungsbeiträgen durch den Wasserversorger sowie der Auftragsvergabe an das damit beauftragte Kommunalberatungsunternehmen vertuscht werden sollen.

Daher bitten wir nun Sie, Herr Staatsminister, um umfassende Aufklärung.

Hier beschränken wir uns lediglich auf drei Punkte.

## 1) **Verstoß gegen die Betriebssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau.**

Nach **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen** der Betriebssatzung ist die Wasserversorgung Hallertau nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Der Wasserversorger hat mit einem Auftragsvolumen von 1,8 Millionen Euro ein externes Kommunalberatungsunternehmen mit der Datenermittlung bei allen etwa 10.000 Anschlussnehmern des Versorgungsgebiets des Zweckverbands zur Ermittlung von Geschoss- und Grundstücksflächen beauftragt. All diese Daten, zumindest aber die überwältigende Vielzahl dieser Daten, liegen dem Wasserversorger schon rechtssicher vor. Etwaige fehlende Daten könnte er nach dem Wortlaut seiner Verbandssatzung von den Verbandsgemeinden abrufen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erlaubt für solche Fälle eine Ungenauigkeit bis 20%, die hier niemals erreicht wird.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für diesen Posten hat der Wasserversorger auf mehrfache Nachfrage von uns bis heute nicht vorgelegt. Nach unseren eigenen Berechnungen gehen wir von einem hochgradig defizitären Posten aus. Insofern hat der Zweckverband nach unserer Auffassung entgegen seiner eigenen Betriebssatzung gehandelt, die ihn zu einer Betriebsführung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verpflichtet.

## 2) **Verstoß gegen Abgabenordnung**

Der Wasserversorger nimmt in seinen Informationsschreiben an die Bürger in Verbindung mit der Ermittlung von Geschoss- und Grundstücksflächen durch Augenscheinnahme vor Ort durch ein beauftragtes Kommunalberatungsunternehmen Bezug auf die §§ 96, 98, 99 Abgabenordnung (AO). Danach darf nur der Amtsträger (also der Wasserversorger) selbst und ein Sachverständiger eine solche Augenscheinnahme vornehmen. Die Bürgerinitiative hatte beim Landratsamt Kelheim Rechtsaufsichtsbeschwerde eingelegt, da die Mitarbeiter des Kommunalberatungsunternehmens in ihrer vermuteten Eigenschaft als Sachverständige nach § 96 AO den Bürgern im Voraus mit Namen bekanntgegeben werden müssen und das aber nicht der Fall war. Vielmehr nehmen die Mitarbeiter einfach unangekündigt Augenscheinnahmen vor.

Daraufhin war die schriftlich vorliegende Meinung des zuständigen Sachbearbeiters zunächst, dass die Einhaltung dieses Gesetzes vorliegend „überzogen“, „unverhältnismäßig“ und „nicht gerechtfertigt“ sei. Eine Aufsichtsbeschwerde beim Landrat persönlich gegen diesen Mitarbeiter wegen Rechtsbeugung, da es nicht nachvollziehbar ist, dass ein Sachbearbeiter einfach durch persönliche Meinungsbildung Gesetze aushebeln dürfe und eine rechtliche Begründung fehle, führte letztendlich dazu, dass der Landrat über

seinen Sachbearbeiter nun eine ganz andere Meinung verlautbaren ließ, nämlich dass die Mitarbeiter des Kommunalberatungsbüros nun doch keine Sachverständigen im Sinne des Gesetzes seien, sondern vielmehr „Tatbestandsermittler“. Ein solcher Wankelmut in einer dem Innenministerium unterstellten Behörde ist schon auffällig.

Erneut stellte dies lediglich die persönliche Meinung des Sachverständigen und des Landrats dar, der das entsprechende Schreiben unterschrieben hatte. Irgendeine rechtliche Begründung, wonach eine solche Personengruppe ebenfalls berechtigt sein soll, Augenscheinnahmen vor Ort vorzunehmen, lieferte der Landrat allerdings nicht. Insgesamt hat trotz mehrfacher Nachfrage keine Stelle, weder das Kommunalberatungsunternehmen, noch der Wasserversorger und auch nicht die Rechtsaufsicht und der Landrat persönlich bislang irgendeine Rechtsgrundlage genannt. Wir müssen infolgedessen davon ausgehen, dass es keine gibt. Jedenfalls können wir den Gesetzen eine solche Rechtsgrundlage für eine Augenscheinnahme vor Ort nicht entnehmen. Insofern steht nun im Raum, dass im Versorgungsgebiet des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau tausendfach rechtswidrige Handlungen mit Wissen des Landrats vorgenommen werden, zu denen er von uns vergeblich aufgefordert war, das zu unterbinden.

### 3) **Verstoß gegen Vergaberecht**

Eine weitere Unstimmigkeit, die im Raum steht, ist ein Verstoß gegen Vergaberecht. Gemäß den Ausschreibungsunterlagen auf europäischer Ebene (TED Nr. 463862-2021 vom 14.9.2021 S178 und 248491-2022 vom 10.5.2022 S90) ist ein Qualitätskriterium für das Unternehmen, das den Zuschlag für die Arbeiten zur Ermittlung von Geschoss- und Grundstücksflächen erhalten sollte, dass es **Vermessungsingenieurleistungen** anbieten muss. Das beauftragte Kommunalberatungsunternehmen verfügt aber über keine Vermessungsingenieure. Eine Bitte beim Landrat um Überprüfung dieser Unstimmigkeit führte lediglich dazu, dass der Wasserversorger eine Stellungnahme seines Anwalts vorlegte, wonach der Wasserversorger das Kriterium bei der dann nationalen Vergabe eigenständig auf niedrigere Qualifikation geändert habe, da man der Meinung war, dass für die vorliegenden Maßnahmen keine Vermessungsingenieurleistungen erforderlich seien.

Irgendeine von uns geforderte Prüfung, die den Namen verdient hätte, hat mithin am Landratsamt Kelheim trotz des im Raum stehenden schweren Verdachts eines Verstoßes gegen Vergaberichtlinien überhaupt nicht stattgefunden. Nach unserer Erkenntnis hätte der Wasserversorger, wenn ein solches Kriterium geändert wird, das ganz offenbar zu einem neuen Bieterkreis führt, eine neue europaweite Ausschreibung durchführen müssen.

Da der Landrat mithin eine umfassende Aufklärung verweigert hat, hat die Bürgerinitiative beim Wasserversorger um diesbezügliche Akteneinsicht gebeten. Die gesetzte Frist hat dieser allerdings wortlos verstreichen lassen. Daraufhin haben wir den Landrat aufgefordert, die Akteneinsicht beim Wasserversorger durchzusetzen. Erneut hat der Landrat die gesetzte Frist wortlos verstreichen lassen. Dabei haben wir auf Ihre Internetseite: <https://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/auskunftsanspruch>

*h/index.php* (**Zugang zu Behördeninformationen - Allgemeiner Auskunftsanspruch**) Bezug genommen:

„Dem Freistaat Bayern ist es seit jeher ein Anliegen, das Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger zu fördern und seine Verwaltung an deren Bedürfnisse auszurichten. Dabei ist Transparenz ein wichtiges Anliegen. Klare, verlässliche Informationen sind Grundbedingungen von Sicherheit und Vertrauen.“

Wir bitten Sie daher, von der Seite des Innenministeriums aus entsprechende Aufklärungen vorzunehmen/zu veranlassen und die o.g. Punkte umfassend aufzuklären und uns über das Ergebnis zu informieren.

Vielen Dank

Mit freundlichem Gruß

Dr. Ralf Schramm